

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0377/2014

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492-3300

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

30.05.2014

Betrifft

Bildung und Besetzung eines Wahlprüfungsausschusses

Beratungsfolge

12.06.2014 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Es wird ein Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz gebildet.
2. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus Mitgliedern.
3. Folgende Mitglieder werden in den Ausschuss entsandt:

Mitglieder

Stellvertretungen

...

4. Der Vorsitz und die beiden stellvertretenden Vorsitze werden durch die Fraktionen außerhalb des nach § 58 Abs. 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Verfahrens bestimmt.

Begründung:

Nach § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz entscheidet die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen. Um handlungsfähig zu sein, schlägt die Verwaltung vor, bereits in der konstituierenden Sitzung des Rates den Wahlprüfungsausschuss zu bilden und zu besetzen. In der Wahlperiode 2009-2014 bestand der Ausschuss aus 11 Mitgliedern. Da die Bildung des Wahlprüfungsausschusses im Vorgriff auf die Bildung der übrigen Ausschüsse erfolgt, ist eine Verständigung über den Ausschussvorsitz und die beiden stellvertretenden Ausschussvorsitze erforderlich.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Gemäß § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) ist bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten.

Darüber hinaus hat der Rat am 02.04.2014 zur Vorlage V/0636/2013 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - Abschlussbericht zum Aktionsplan 2011-2013 und Aktionsplan 2013-2015“ im Themenfeld „Die politische Rolle der Kommune - Paritätische Besetzung von Gremien“ beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

i. V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat